

1465 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Heinz Fischer, Dr. Blenk, Dr. Scrinzi und Genossen betreffend Novellierung des § 15 Abs. 9 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 (140/A)

Die Abgeordneten Dr. Heinz Fischer, Dr. Blenk und Dr. Scrinzi haben am 23. Jänner 1975 den gegenständlichen Initiativ-antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Im § 15 Abs. 9 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 ist vorgesehen, daß die Hochschulwahlen jeweils am Mittwoch und Donnerstag einer Woche in der zweiten Maihälfte durchzuführen sind.

Da durch diese Bestimmung in der Regel nur zwei (maximal drei) Termine für Hochschülerschaftswahlen in Frage kommen, wobei sich — wie z. B. heuer — Konstellationen ergeben können, die alle in Frage kommenden Termine als nicht sehr zweckmäßig erscheinen lassen, ist es notwendig, diese Gesetzesstelle so zu novellieren, daß eine größere Anzahl von Terminen für

die Festsetzung von Hochschülerschaftswahlen im Rahmen eines Sommersemesters zur Auswahl stehe.“

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat diesen Antrag in seiner Sitzung am 4. Feber 1975 der Vorberatung unterzogen und den gegenständlichen Gesetzentwurf nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Kaufmann, Dr. Reinhart, Blecha, Dr. Stix, Dr. Gruber, Dr. Eduard Moser, Dr. Fleischmann, Dr. Heinz Fischer und Dr. Ermacora sowie der Ausschußobmann Radinger und Frau Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Hertha Firnberg beteiligten, unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Heinz Fischer, Dr. Blenk und Dr. Stix einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 4. Feber 1975

Dr. Blenk
Berichterstatter

Radinger
Obmann

1465 der Beilagen

Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem
das Hochschülerschaftsgesetz 1973, BGBI.
Nr. 309, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Hochschülerschaftsgesetz 1973, BGBI.
Nr. 309, wird wie folgt geändert:

Im § 15 Abs. 9 hat der erste Satz zu lauten:
„Hochschülerschaftswahlen sind jeweils an
einem Dienstag und Mittwoch oder Mittwoch
und Donnerstag in der Zeit von Mitte April bis
Mitte Juni durchzuführen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist
der Bundesminister für Wissenschaft und For-
schung betraut.